

# **Merkblatt für Tierärztinnen und Tierärzte ohne tierärztliche Tätigkeit für das Jahr 2019**

## **Keine Mitgliedschaft**

Solange Sie bei Beginn der Mitgliedschaft in der Tierärztekammer Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg oder Bremen keine Einnahmen aus tierärztlicher Tätigkeit haben, sind Sie von der Mitgliedschaft in der Tierärzteversorgung Niedersachsen ausgenommen.

## **Beitragsfreiheit**

Haben Sie keine Einnahmen aus tierärztlicher Tätigkeit, führen wir Ihre Mitgliedschaft beitragsfrei.

## **Beitragszahlung**

Bei Unterbrechung der tierärztlichen Tätigkeit können Sie als Mitglied der Tierärztekammer Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg oder Bremen den Mindestbeitrag (1/10-Betrag) von monatlich 124,62 EUR auf Antrag zahlen.

Die Beiträge sind von Ihnen im Lastschriftverfahren zu zahlen (§ 16 Alterssicherungsordnung). Hierfür verwenden Sie bitte unser SEPA-Lastschriftmandat. Der Beitragseinzug erfolgt zum Letzten eines Monats.

## **Bezug von Arbeitslosengeld I**

Beziehen Sie Arbeitslosengeld I, übernimmt die Agentur für Arbeit auf Ihren Antrag die Beiträge zur Tierärzteversorgung Niedersachsen. Voraussetzung hierfür ist eine gültige Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

## **Bezug von Krankengeld und Verletztengeld**

Beziehen Sie Krankengeld von einer gesetzlichen Krankenversicherung, übernimmt diese auf Ihren Antrag den Trägeranteil der Beiträge zur Tierärzteversorgung Niedersachsen. Der geringere Versichertenanteil ist von Ihnen zu tragen. Er wird Ihnen mit dem Krankengeld zur Weiterleitung an das Versorgungswerk ausgezahlt. Insgesamt sind Beiträge in der Höhe zu zahlen, wie sie an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wären.

Beziehen Sie Verletztengeld, sind die Vereinbarungen weitgehend mit dem Krankengeldbezug identisch. Bei privat krankenversicherten Verletztengeldbeziehern ist der Antrag beim Unfallversicherungsträger zu stellen. Die Auszahlung erfolgt bei privat Versicherten durch den Unfallversicherungsträger oder durch die generalbeauftragte Krankenkasse.

## **Zeiten der Erziehung eines Kindes**

Sind Sie in Mutterschutz oder in Elternzeit, können Sie bei der Tierärzteversorgung Niedersachsen einen Antrag auf Feststellung von Zeiten der Kinderbetreuung stellen, wenn das Kind während der Mitgliedschaft geboren ist.